

Welche Kosten fallen bei der Vermögensverwaltung an?



Von Edy Fischer

*Institut für Wirtschaftsberatung
Niggemann, Fischer & Partner GmbH
Zollikon / Zürich*

Für viele Unternehmer, die ihr Unternehmen verkaufen oder übergeben, eignet sich nach der Übergabe die Beauftragung eines Vermögensverwalters. Da mit diesem langfristig und vertrauensvoll zusammengearbeitet werden soll, empfiehlt es sich, Zeit in den Auswahlprozess zu investieren. Ein wesentlicher Aspekt hierbei sind die Kosten.

Für die Vergütung der Vermögensverwalterleistungen gibt es grundsätzlich drei Modelle: Einzelpreis, All-in-Fee und erfolgsabhängiges Honorar.

Einzelpreis

In diesem Modell werden neben dem Verwaltungshonorar, welches in der Regel vom Depotvolumen abhängig ist, die Depotgebühr und die Transaktionskosten separat in Rechnung gestellt. Hierdurch ist eine eindeutige Zuordnung der Kosten möglich. Die Kosten können in Abhängigkeit von der Anzahl der Transaktionen stark schwanken. Hier besteht die Gefahr, dass der Verwalter viele Transaktionen tätigt, um dadurch seinen Umsatz zu erhöhen.

All-in-Fee

Die All-in-Fee bezeichnet eine Pauschalgebühr für alle mit der Verwaltung zusammenhängenden Dienstleistungen. Sie umfasst sowohl die Verwaltungsleistungen als auch die Transaktionskosten des Vermögensverwalters. Zusätzlich werden jedoch meistens die Kosten Dritter (z.B. Börsenspesen und Lieferprovisionen) separat berechnet. Diese können einen beachtlichen Umfang annehmen, wenn z.B. Wertpapiere an ausländischen Börsen erworben werden.

Vorteil dieses Honorarmodells ist, dass die Verwaltungsleistung im Vordergrund steht. Da Transaktionskosten Dritter zulasten der Performance gehen, wird der Verwalter bemüht sein, diese niedrig zu halten.

Erfolgsabhängiges Honorar

In diesem Modell wird eine verringerte All-in-Fee oder ein Pauschalbetrag vereinbart. Zusätzlich erhält der Verwalter ein Honorar, dessen Höhe sich nach dem Wertzuwachs des verwalteten Vermögens richtet. Da die Vergütung teilweise an den Anlageerfolg gekoppelt ist, haben Anleger und Vermögensverwalter Interessengleichheit. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die erfolgsabhängige Vergütung nur dann berechnet wird, wenn neue Höchststände erreicht werden («High Water Mark»).

Gegen dieses Modell wird eingesetzt, dass der Verwalter einen Anreiz

erhält, höhere Risiken als vom Kunden gewünscht einzugehen, um eine hohe Performance zu erzielen. Steuerlich sind erfolgsabhängige Honorare nachteilig, da sie nach aktueller Rechtsprechung nicht als Werbungskosten anerkannt werden und folglich vom Nettoertrag gezahlt werden müssen.

Praxishinweis

Die Ermittlung der gesamten Kosten eines Vermögensverwalters ist nicht immer einfach. Wichtig ist, dass die Honorarstruktur transparent und fair ist. Dies gilt auch für die Erstattung von Provisionen Dritter (Retrozessionen). Hierzu zählen Abschluss- und Bestandesprovisionen von Fondsgesellschaften oder Zertifikate-Emittenten. Da der Vermögensverwalter bereits ein Verwaltungshonorar erhält, sollten sämtliche Provisionen Dritter dem Konto des Anlegers, das heisst des Mandanten, gutgeschrieben werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen provisionsgesteuert trifft.

Unabhängige Berater können nicht nur bei der Vermögensanalyse und der Ermittlung des Anlageprofils unterstützen; sie verfügen auch über das Know-how, um geeignete Vermögensverwalter herauszufiltern und eine optimale Honorarvereinbarung auszuhandeln.

e.fischer@ifwniggemann.ch

www.ifwniggemann.ch

Unternehmer, die ihr Unternehmen verkaufen,
sollten bei der Suche nach einem vertrauensvollen
Vermögensverwalter genügend Zeit in den
Auswahlprozess investieren –
und dabei speziell auch die angebotenen
Vergütungsmodelle studieren.